



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 27. 4. 1962

III. Wahlperiode

Nr. 1300

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-56  
für das Gelände zwischen Schafgraben — Spree,  
Bezirksgrenze, Straße des 17. Juni 102/108  
und Englische Straße 5-20  
im Bezirk Charlottenburg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-56  
für das Gelände zwischen Schafgraben — Spree,  
Bezirksgrenze, Straße des 17. Juni 102/108  
und Englische Straße 5-20 im Bezirk Charlottenburg.**

Vom 6. April 1962.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-56 vom 28. Juni 1961 für das Gelände zwischen Schafgraben — Spree, Bezirksgrenze, Straße des 17. Juni 102/108 und Englische Straße 5-20 im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

## A. Begründung:

### I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Baunutzungsplan (ABl. 1961 S. 742) – im reinen Arbeitsgebiet, Baustufe 6. Umfangreiche Untersuchungen der Verkehrsplanung ergaben die dringende Notwendigkeit zum Bau einer kreuzungsfreien Verkehrsstraße, welche die Stadtteile Wedding und Steglitz verbinden soll. Unter Berücksichtigung einer zweckmäßigen Entlastung der Hauptverkehrsknotenpunkte am Breitscheidplatz und Kurfürstendamm ist hierfür allein der Straßenzug Bundesallee – Meierottostraße – Fasanenstraße – Bachstraße – Stromstraße geeignet und im Entwurf zum Generalstraßenplan entsprechend vorgesehen. Zur Überbrückung des Landwehrkanals und der Straße des 17. Juni muß die fehlende Strecke zwischen Fasanenstraße und Bachstraße als Hochstraße ausgebildet werden.

Die Sicherstellung des für diese Maßnahmen von der Porzellan-Manufaktur beanspruchten Geländes und der zum Ausgleich des erlittenen Geländeverlustes erforderliche Erwerb privater Grundstücke an der Englischen Straße machten die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

### II. Inhalt des Planes

Auf dem Gelände der Staatlichen Porzellan-Manufaktur errichtete Gebäude waren durch Kriegseinwirkung zu 50% zerstört. Mit dem Wiederaufbau wurde nach dem Beschluß zur Änderung der Fluchtlinien im Jahre 1956 begonnen; die Werkanlagen wurden unter Berücksichtigung öffentlicher Belange durch einige 1- bis 4geschossige Neubauten ergänzt.

Für Straßenland benötigte Grundstücke und Grundstücksteile an der Straße des 17. Juni sind abgeräumt. Lediglich auf dem von Berlin beanspruchten Gelände der Porzellan-Manufaktur an der aufzuhebenden Wegelystraße steht ein 1geschossiger Lagerschuppen.

Das ausgewiesene Baugelände wurde unter Wahrung der Interessen der Staatlichen Porzellan-Manufaktur als Sonderzweckfläche mit Baustufe 6 festgesetzt.

Als Straßenland östlich des Ernst-Reuter-Hauses zwischen der Bachstraße und der Straße des 17. Juni ausgewiesenes Gelände, welches für den fließenden Verkehr nicht benötigt wird und insbesondere unterhalb der Hochstraße für die Anlage von Grünflächen oder anderer Nutzungen ungeeignet ist, wurde als öffentlicher Parkplatz für ca. 200 Kraftfahrzeuge vorgesehen.

In Fortsetzung des im Bezirk Tiergarten längs des Schleswiger Ufers an der Südseite der Spree vorhandenen Grünzuges wurde öffentliches Grün bis zum Schafgraben festgesetzt und eine Fußgängerbrücke über den Schafgraben ausgewiesen.

Zur späteren Belieferung der Porzellan-Manufaktur mit Rohstoffen auf dem Wasserwege muß das vorhandene Hafenbecken (Schafgraben) aus schiffahrtstechnischen Gründen vergrößert werden. Es wurde deshalb in 11,0 m Breite mit entsprechender Aufweitung der Einmündung in die Spree dargestellt.

Berlin, den 16. April 1962

Der Senat von Berlin

Amrehn  
Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen

Die Ladestraße längs des Schafgrabens wurde als private Freifläche ausgewiesen und für den ins öffentliche Grün einschneidenden Wendeplatz Geh- und Fahrrecht zugunsten der Porzellan-Manufaktur festgesetzt.

Die Abschirmung der Werkanlagen gegen die angrenzende Wohnbebauung erfolgt durch 10 m bzw. ca. 7,5 m breite private Grünstreifen. Darüber hinaus sind in den angrenzenden Zonen nur solche baulichen Anlagen zulässig, die keine erheblichen bzw. keine für die Wohnbebauung unzumutbaren Störungen hervorrufen.

Bau- und Straßenfluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Richtlinien festgesetzt.

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Bebauungsplan hat am 29. September 1961 die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg gefunden.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Zeit vom 7. November bis einschließlich 6. Dezember 1961 zu jedermanns Einsicht aus-  
gelegt.

Bedenken und Anregungen wurden nicht geäußert.

### B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665).

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

### C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach Angabe des Bezirksamtes ergab die Kostenermittlung

1. für den Fußgängersteg über den Schafgraben (vorgemerkt für Rechnungsjahr 1964) .....	rd.	130 000 DM,
2. für den Ausbau der Bachstraße innerhalb des Geltungsbereichs sowie die Anlage der öffentlichen Parkplätze .....	rd.	700 000 DM,
3. für den Bau der Hochstraße innerhalb des Geltungsbereichs .....	rd.	900 000 DM
	zusammen	<u>rd. 1 730 000 DM.</u>

Die Mittel sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.